

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Metallgießer/-in

BGBl. II Nr. 188/2010 25. Juni 2010

*Dieser Lehrberuf löst die Lehrberufe
„Former und Gießer, Gießereimechaniker und Zinngießer“ mit 01.07.2010 ab!*

GLIEDERUNG DER LEHRABSCHLUSSPRÜFUNG

Die Lehrabschlussprüfung gliedert sich in eine theoretische und in eine praktische Prüfung.

Die theoretische Prüfung umfasst die Gegenstände Fachkunde, Angewandte Mathematik und Fachzeichnen.

Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der/die Prüfungskandidat/in das Erreichen des Lehrziels der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule oder den erfolgreichen Abschluss einer die Lehrzeit ersetzenden berufsbildenden mittleren oder höheren Schule nachgewiesen hat.

Die praktische Prüfung umfasst die Gegenstände Prüfarbeit und Fachgespräch.

Theoretische Prüfung

Allgemeine Bestimmungen

Die theoretische Prüfung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann für eine größere Anzahl von Prüfungskandidaten/innen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs möglich ist. Die theoretische Prüfung kann auch in rechnergestützter Form erfolgen, wobei jedoch alle wesentlichen Schritte für die Prüfungskommission nachvollziehbar sein müssen.

Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich vor der praktischen Prüfung abzuhalten.

Die Aufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Sie sind den Prüfungskandidaten/innen anlässlich der Aufgabenstellung getrennt zu erläutern.

Die schriftlichen Arbeiten des/der Prüfungskandidaten/in sind entsprechend zu kennzeichnen.

Fachkunde

Die Prüfung hat die stichwortartige Beantwortung von Fragen aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Werkstoffkunde,
2. Einsatz- und Hilfsstoffe,
3. Formen und Modelle,
4. Schmelz- und Warmhalteeinrichtungen,
5. Formgebungstechnologien,
6. Wärmebehandlung.

Die Prüfung kann auch in programmierter Form mit Fragebögen erfolgen. In diesem Fall sind aus jedem Bereich je fünf Fragen zu stellen.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Metallgießer/-in

BGBl. II Nr. 188/2010 25. Juni 2010

Angewandte Mathematik

Die Prüfung hat Aufgaben aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Volums-, Masse- und Prozentberechnung,
2. Mischungs- und Materialbedarfsberechnung,
3. Schwindmaßberechnung,
4. Modulberechnung.

Die Verwendung von Rechenbehelfen, Formeln und Tabellen ist zulässig.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.

Fachzeichnen

Die Prüfung hat das Herauszeichnen eines einfachen Kernes aus einer Werkzeichnung sowie das Anfertigen einer Einformskizze, aus welcher das Eingussystem ersichtlich ist, zu umfassen.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 90 Minuten durchgeführt werden können.

Die Prüfung ist nach 110 Minuten zu beenden.

Praktische Prüfung

Prüfarbeit

Die Prüfung hat nach Angabe der Prüfungskommission folgende Arbeitsaufträge zu umfassen:

1. Erkennen von Gussfehlern und deren Ursachen an Gussstücken sowie Aufzeigen von Maßnahmen zur Vermeidung von Gussfehlern,
2. Vermessen eines Rohgussteiles inklusive Anreißen,
3. Instandsetzen von Form- oder Modelleinrichtungen,
4. Herstellen einer Kernzeichnung und Anfertigen eines Kernes aus Metall,
5. Gießfertigmachen einer mehrteiligen Form mit mehreren Kernen mittels beigestelltem Kernkasten und Herstellen eines Abgusses.

Dem/der Prüfungskandidaten/in ist zur Berücksichtigung des Tätigkeitsbereiches seines/ihrer Lehrbetriebes neben den Arbeitsaufträgen gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 bis Z 3 entweder der Arbeitsauftrag gemäß Z 4 oder Z 5 zuzuteilen.

Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlussprüfung, die Anforderungen der Berufspraxis und den Tätigkeitsbereich des Lehrbetriebes jedem/jeder Prüfungskandidaten/in eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in sechs Stunden durchgeführt werden kann.

Die Prüfung ist nach sieben Stunden zu beenden.

Für die Bewertung der Prüfarbeit sind folgende Kriterien maßgebend:

1. Fachgerechte Ausführung,
2. Sauberkeit,
3. fachgerechtes Verwenden der richtigen Werkzeuge und Geräte.

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Metallgießer/-in

BGBl. II Nr. 188/2010 25. Juni 2010

Fachgespräch

Das Fachgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

Das Fachgespräch hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln. Hierbei ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüflings festzustellen. Im Fachgespräch soll der/die Prüfungskandidat/in zeigen, dass er/sie fachbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen, die für einen Auftrag relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen und die Vorgehensweise bei der Ausführung dieses Auftrags begründen kann.

Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlussprüfung, den Anforderungen der Berufspraxis und dem Tätigkeitsbereich des Lehrbetriebes zu entsprechen. Hierbei sind Prüfstücke, Materialproben, Demonstrationsobjekte, Werkzeuge, Bauteile, Zeichnungen oder Schautafeln heranzuziehen. Fragen über einschlägige Sicherheitsvorschriften, Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sowie über einschlägige Umweltschutzmaßnahmen und Entsorgungsmaßnahmen sind mit einzubeziehen. Die Prüfung ist in Form eines möglichst lebendigen Gesprächs mit Gesprächsvorgabe durch Schilderung von Situationen oder Problemen durchzuführen.

Das Fachgespräch soll für jeden/jede Prüfungskandidaten/in 15 Minuten dauern. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung des/der Prüfungskandidaten/in nicht möglich ist.

Wiederholungsprüfung

Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden.

Wenn bis zu drei Gegenstände mit „Nicht genügend“ bewertet wurden, ist die Wiederholungsprüfung auf die mit „Nicht genügend“ bewerteten Gegenstände zu beschränken.

Wenn mehr als drei Gegenstände mit „Nicht genügend“ bewertet wurden, ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.

Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2010 in Kraft.

Die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Former und Gießer (Metall und Eisen), BGBl. Nr. 396/1980, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 440/1984 und BGBl. II Nr. 177/2005, den Lehrberuf Gießereimechaniker, BGBl. Nr. 326/1992, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 177/2005, und den Lehrberuf Zinngießer, BGBl. Nr. 140/1976, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 291/1979 und BGBl. II Nr. 177/2005, treten unbeschadet Abs. 4 mit Ablauf des 30. Juni 2010 außer Kraft.

Die Prüfungsordnungen für den Lehrberuf Former und Gießer (Metall und Eisen), BGBl. Nr. 227/1981, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 351/1992, den Lehrberuf Gießereimechaniker, BGBl. Nr. 332/1992, und den Lehrberuf Zinngießer, BGBl. Nr. 268/1977, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 369/1992, treten unbeschadet Abs. 4 mit Ablauf des 30. Juni 2010 außer Kraft.

Lehrlinge, die am 30. Juni 2010 im Lehrberuf Former und Gießer (Metall und Eisen), Gießereimechaniker oder Zinngießer ausgebildet werden, können gemäß den in Abs. 2 angeführten Ausbildungsvorschriften bis zum Ende der vereinbarten Lehrzeit weiter ausgebildet werden und können bis ein Jahr nach Ablauf der vereinbarten Lehrzeit zur Lehrabschlussprüfung gemäß den in Abs. 3 angeführten Prüfungsordnungen antreten.

Die Lehrzeiten, die in den Lehrberufen Former und Gießer (Metall und Eisen), Gießereimechaniker oder Zinngießer gemäß den in Abs. 2 angeführten Ausbildungsvorschriften zurückgelegt wurden, sind auf die Lehrzeit im Lehrberuf Metallgießer/in voll anzurechnen.